

## DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT APRIL 2012, AUSGABE 11

**Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen und Experten die aktuelle Rechtsprechung.**

### ENERGIERECHT

#### Ungenügende Grundlage für Abgabe im Stromversorgungsrecht des Kantons Tessin

**Stefan Renfer / Pantaleo Bonatesta**

Das Bundesgericht hatte sich im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle mit dem kantonalen Einführungsgesetz zum eidgenössischen Stromversorgungsgesetz auseinander zu setzen. Es stellte dabei fest, dass die vorgesehene Kausalabgabe für die Nutzung des öffentlichen Grunds durch Elektrizitätsnetzbetreiber verfassungswidrig ist, und hob die entsprechende Gesetzesbestimmung auf. Berücksichtigung dieser Aufhebung durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom).

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [2C\\_169/2010](#) vom 17. November 2011 publiziert als [BGE 138 II 70](#)  
Publiziert am 19. April 2012

### ERBRECHT

#### Absetzung des Willensvollstreckers auf Antrag eines Nacherben

**Tarkan Göksu**

Der Willensvollstrecker untersteht der Behördenaufsicht. Die Behörde kann als schwerste Massnahme den Willensvollstrecker absetzen. Diese Behörde interveniert aber grundsätzlich nur auf Beschwerde hin. Im konkreten Fall musste die Frage beantwortet werden, ob eine Nacherbin zur Beschwerde gegen den Willensvollstrecker legitimiert ist.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [5A\\_713/2011](#) vom 2. Februar 2012  
Publiziert am 30. April 2012

#### Absetzung des Willensvollstreckers durch die Aufsichtsbehörde

**Alexandra Hirt**

Das Bundesgericht bestätigt die Absetzung eines Willensvollstreckers wegen grober Pflichtverletzung und mangelnder Vertrauenswürdigkeit. Dieser hatte sich geweigert, die erblasserischen Anordnungen zu vollstrecken, und sein Einlenken von der Gewährung persönlicher Vorteile abhängig gemacht.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [5A\\_794/2011](#) vom 16. Februar 2012  
Publiziert am 25. April 2012

---

## SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

---

### Kein UV-Taggeld während der Untersuchungshaft

**Vivian Winzenried**

Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass Taggeldleistungen der UV während der Untersuchungshaft zu sistieren sind. Die Rechtsprechung zu den Rentenleistungen der Invalidenversicherung (BGE 133 V 1) sei jedoch auf die Taggeldleistungen der UV nicht analog anwendbar, weshalb der Leistungsanspruch des jeweiligen Versicherten für die gesamte Dauer der Untersuchungshaft zu sistieren ist.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [8C\\_377/2011](#) vom 28. Februar 2012 publiziert als [BGE 138 V 140](#)  
Publiziert am 27. April 2012

---

## STRAFRECHT

---

### Zur aufschiebenden Wirkung der staatsanwaltschaftlichen Beschwerde gegen den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts im Haftverfahren

**Stefanie Fisch**

Ordnet das Zwangsmassnahmengericht in einem Haftverfahren die Untersuchungshaft nicht an, so sieht Art. 226 Abs. 5 StPO vor, dass die beschuldigte Person unverzüglich freizulassen ist. Dies eigentlich unabhängig davon, ob gegen den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts Beschwerde erhoben wird oder nicht. Gleichwohl begründet das Bundesgericht eine aufschiebende Wirkung für die staatsanwaltschaftliche Beschwerde im Haftverfahren.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [1B\\_232/2011](#) vom 12. Juli 2011 publiziert als [BGE 137 IV 230](#)  
Publiziert am 18. April 2012

---

## EDITIONS WEBLAW

---

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitierorschlag und Randziffern zitierfähig.

**Statistik:**

Zugang zum Push-Service Entscheide: 1841

**Information und Impressum:**

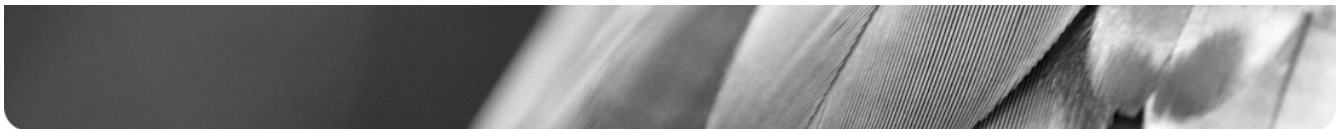
[info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch) | T +41 31 380 57 77

**ISSN 1663-9995. Editions Weblaw.**

**Abmeldungen und Adress-Änderungen:** Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

**Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.**

<https://drsk.weblaw.ch>



**Weblaw AG** | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern  
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | [info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch)

**weblaw.ch**